Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/3/4 7Ob537/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1976

Norm

ABGB §147
ABGB §172
ABGB §1444 Dd

Rechtssatz

Ein Verzicht auf die väterliche Gewalt liegt nur dann vor, wenn der Erklärung des Vaters eindeutig entnommen werden kann, daß er sich ohne jede Einschränkung der Ausübung der ihm zustehenden Rechte begibt, sodaß er in Zukunft von jeder Einflußnahme auf sein Kind ausgeschlossen sein soll.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 537/76
  Entscheidungstext OGH 04.03.1976 7 Ob 537/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0047978

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at